

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 42.

Donnerstag den 8. April

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 450. (1) Nr. 6690.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldenverschreibungen. — Nach dem mit Gubernial-Circular vom 22. Jänner 1824, Z. 720, bekannt gemachten hohen Hofdecrete hat die Amortisationsfrist für die den Staatsschuldenverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst vor dem Zeitpunkte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupons zu laufen. — Die allgemeine Hofkammer ist jedoch mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückbezahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen die Amortisationsfrist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisations-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisation der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Circulars in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 12. v. M., Zahl 5966, abzukommen hat. — Laibach am 20. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 458. (1)

Edict

Nr. 4595.

des k. k. inneröst. küst. Appellationsgerichts.

Bei dem k. k. innerösterr. kustenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von 2000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsklasse von 2500 fl. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Rathsstelle ihre gehöhrig belegten Competenzgesuche, in welchen sie sich auch über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, bei diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im vorgeschriebenen Wege mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten desselben verwandt oder verschwägert seyen, zu überreichen haben. Klagenfurt am 26. März 1841.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 446. (1)

Nr. 5012.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1841 bis dahin 1842 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1842 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen, für die Zinszeit von Georgi 1841 bis Georgi 1842, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämthliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Prov. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer

Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, 3. 20001, Gubernial-Intimat v. 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositoren und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen; da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schrei-

bens unkündigen Parteien, welche diesen Letzteren stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. Bei den schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesezte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskündigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen, mit den Zinsen der übrigen Wohnungen, in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß, in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

				Für die innere Stadt:					
Der	1.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40,		
"	3.	"	"	"	41	"	82,		
"	4.	"	"	"	83	"	117,		
"	5.	"	"	"	118	"	167,		
"	6.	"	"	"	168	"	205,		
"	7.	"	"	"	206	"	247,		
"	8.	"	"	"	248	"	284,		
"	10.	"	"	"	285	"	314.		
				Für die Vorstadt St. Peter:					
Der	11.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40,		
"	12.	"	"	"	41	"	80,		
"	13.	"	"	"	81	"	120,		
"	14.	"	"	"	121	"	147.		
				Für die Kapuziner-Vorstadt:					
Der	15.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40,		
"	17.	"	"	"	41	"	80.		
				Für die Gradische-Vorstadt:					
Der	18.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40,		
"	19.	"	"	"	41	"	76.		
				Für die Polana-Vorstadt:					
Der	21.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	45,		
"	22.	"	"	"	46	"	97.		
				Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:					
Der	24.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	24,		
			der erstern, und der letztern Vorstadt		1	"	26.		

	Für die Tyrnau-Vorstadt:		
Der 25. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
" 26. " " "	" " " " " " " "	41 " "	80.
	Für den Carolinen-Grund:		
Der 27. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	25.
	Für die Krakau-Vorstadt:		
Der 28. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
" 29. " " "	" " " " " " " "	41 " "	75.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit dem vorigen Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zühält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, §. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1841 bis dahin 1842, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in

dem Zinsbetragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstbothen absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1841.

§. 453. (1) Nr. 3869.

In Folge hoher Subernal-Verordnung vom 5. März l. J., §. 5250, wird wegen der Adaptirung jener Localitäten im Sittlicher Hofe, welche früher von der k. k. Kammerprocuratur besetzt waren, zur Benützung des k. k. Stadt- und Landrechts, am 19. l. M. Vormittags 10 Uhr die Minuendo-Vicitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Herstellungskosten sind von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung auf 191 fl. 13²/₅ kr., Einhundert Neunzig Ein Gulden 13²/₅ kr., richtig gestellt worden, wornach dieser Betrag bei der Vicitation zum Ausrufspreise dienen wird. — Wovon die Unternehmungslustigen in die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. April 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

§. 437. (3) Nr. 2252.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey

der hiesige Schneidermeister und Hausbesitzer Franz May, wegen dessen gerichtlich erhobenen Blödsinnes, unter Curatel gesetzt, und demselben der Buchbinder und Hausbesitzer in Laibach, Adam Hohn, als Curator bestellt worden. Laibach am 23. März 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

§. 421. (3) Nr. 181.

Straßenbau-Vicitations-Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der an den Aerial-Straßen des Adelsberger Straßenbau-Commissariats im B. J. 1841 zur Ausführung genehmigten, in dem nachstehenden Ausweise verzeichneten Kunstbauten, werden die Vicitationsverhandlungen bei den genannten Bezirksobrigkeiten an den angezeigten Tagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags, und nöthigenfalls Nachmittags abgehalten werden. Zu diesen Verhandlungen werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß jedes der im Ausweise angeführten Bauobjecte

für sich versteigert wird, daß vor dem Beginn der Licitation der Commission ein 5 % Badium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, entweder im Baren, oder in Staatsobligationen zu erlegen, oder aber dieser Ertrag bei irgend einer öffentlichen Casse mit einem Certificate derselben nachzuweisen ist, und daß schriftliche, auf 30 fr. Stämpel abgefaßte Offerte, mit dem 5 % Badium belegt, nur dann angenommen werden, wenn sie vor Beginn der mündlichen Versteigerung überreicht werden, wenn darin der Geld-

betrag, um welchen die Bauleistung übernommen werden will, deutlich und bestimmt nebst in Ziffern, selbst auch mit Buchstaben angegeben ist, und sie die Bestätigung enthält, daß der Offertent den Gegenstand des Baues und die Licitationsbedingnisse genau kenne. Die nähern Bau- und Versteigerungsbedingnisse, die Baubeschreibungen und Pläne können täglich bei dem gefertigten Straßenbaucommissariate, und den betreffenden Assistenten-Districten, und am Tage der Versteigerung bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden.

No.	Assistenten-District.	B a u o b j e c t e	Ausrufspreis		Licitations- Ort u. Tag
			fl.	fr.	
1	Lairbach	Reconstruction zweier Stützmauern, Herstellung einer Leistenmauer, 9 Stück Parapete, Beistellung 94 Stück neuer und Veretzung 41 alter Randsteine	728	22	k. k. Bezirksobrigkeit Lairbach am 21. April 1841.
2		Regulirung einer 263 ^o langen Straßenstrecke zwischen Distanzzeichen II 3 — 6	1894	23	
3		Errichtung von Banquetten, und Abtragung von Rothdämmen IV 8 — 10	371	2	
4		Neubau zweier Canäle II 4 — 5	713	4	
5		Herstellung 9 Stück Durchlässe am Raszkouzberge	1585	15 1/2	
6		Herstellung 2 Stück Durchlässe in Loitsch	196	26	
7		Herstellung 2 Stück Durchlässe am Garzhareuzberge	138	16	
8	Adelsberg	Reconstructionen und Herstellungen von Stütz-, Wand- und Leistenmauern, Parapeten, Beistellung neuer und Veretzung alter Randsteine	4011	22	k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg am 20. April.
9		Herstellung 2 neuer, Verlängerung und Reparatur aller Durchlässe	172	18	
10		Errichtung von Banquetten, Abtragung von Rothdämmen und Gräbenschnidung	543	41	
11	Präwald	Herstellung an Wand- und Leistenmauern, Parapeten und Randsteinen	1210	—	k. k. B. D. Präwald am 26. April.
12		Herstellung und Reparatur an Canälen	160	41	
13	Dornegg	Herstellung an Stütz- und Leistenmauern, Parapeten und Randsteinen	776	39	k. k. Bez. D. Dornegg am 24. April.
14		Herstellung an Brücken, Canälen und Durchlässen	160	26	
15		Erhöhung und Regulirung der Straße bei Dornegg, in der Länge von 153 ^o 5' in III 7 — 8	2687	52 1/2	
16	Wippach	Herstellung an Leistenmauern und Randsteinen	1370	19 3/4	Bez. D. Wippach am 27. April.
17		Reparaturen an Brücken und Canälen	361	28	
18		Behhebung verschiedener Elementar-schäden im Distanz I 12 — III 14	362	7	

K. K. Straßencommissariat Adelsberg am 24. März 1841.